

Bestätigungsvermerk:

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516) in der derzeitig geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der nachstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford für den 14.10.2018 vom 08.10.2018 mit dem Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 08.10.2018 nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Hansestadt Herford, den 08.10.2018

i.V. Froese-Kindermann
(Beigeordnete)

„Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford für den 14.10.2018 vom 08.10.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Hansestadt Herford als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Hansestadt Herford nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 08.10.2018 für die Hansestadt Herford verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt – eingerahmt von den Innenstadtwällen Unter den Linden, Deichtor-, Steintor-, Schul-, Lübbertor-, Bergertor- und Pöppelmannwall - (siehe anliegender Plan, in dem dieser Bereich grün umrahmt dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 14. Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der „City-Kirmes“, des Radewiger Herbstmarktes und des Flohmarktes an der Berliner Straße geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford für den 14.10.2018 vom 08.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeitig geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 08.10.2018

i.V. Froese-Kindermann
(Beigeordnete)

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.